

TE OGH 2023/4/20 2Nc31/23s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende sowie die Hofräte Dr. Nowotny, Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, MMag. Sloboda und Dr. Kikinger als weitere Richter in der beim Landesgericht Linz zu AZ 31 Nc 2/23f anhängigen Verfahrenshilfesache des Antragstellers M*, wegen Ablehnung des * sowie des * und der *, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Ablehnungsantrag vom 28. März 2023 wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Der Oberste Gerichtshof sprach in der beim Landesgericht Linz zu AZ 31 Nc 2/23f anhängigen Verfahrenshilfesache des Antragstellers mit Beschluss vom 8. 3. 2023, AZ 1 Nc 12/23i, aus, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs 4 AHG für die Bestimmung eines außerhalb des Oberlandesgerichtssprengels Linz gelegenen Landesgerichts durch den Obersten Gerichtshof nicht vorlägen, und stellte den Akt dem Oberlandesgericht Linz zurück. [1] Der Oberste Gerichtshof sprach in der beim Landesgericht Linz zu AZ 31 Nc 2/23f anhängigen Verfahrenshilfesache des Antragstellers mit Beschluss vom 8. 3. 2023, AZ 1 Nc 12/23i, aus, dass die Voraussetzungen des Paragraph 9, Absatz 4, AHG für die Bestimmung eines außerhalb des Oberlandesgerichtssprengels Linz gelegenen Landesgerichts durch den Obersten Gerichtshof nicht vorlägen, und stellte den Akt dem Oberlandesgericht Linz zurück.

[2] Der Antragsteller lehnt nun drei an der Beschlussfassung beteiligte Richter des Obersten Gerichtshofs ab.

Rechtliche Beurteilung

[3] Der Ablehnungsantrag ist unzulässig.

[4] Der Beschluss des Obersten Gerichtshofs ist rechtskräftig. Nach rechtskräftiger Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens kann eine auf Befangenheitsgründe gestützte Ablehnung mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht mehr wahrgenommen werden (RS0046032; RS0045978). Eine Ablehnung der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Obersten Gerichtshofs kommt hier daher nicht mehr in Betracht (RS0046032 [T8]).

Textnummer

E138268

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0020NC00031.23S.0420.000

Im RIS seit

09.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at